



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

WELCHE HERAUSFORDERUNGEN STELLEN SICH FÜR Ü20-WINDENERGIEANLAGEN?

37. Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG

Dr. Marike Endell

Berlin, den 2. September 2020

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Gliederung

1. Repowering, Weiterbetrieb oder Stilllegung?
2. Möglichkeiten für ein Repowering
3. Rahmenbedingungen für einen Weiterbetrieb
 - genehmigungsrechtliche Aspekte
 - Vorgaben aus dem EEG
 - wirtschaftliche Herausforderungen
 - Lösungsansätze
4. Fazit



Förderende für Ü20-Anlagen

- Förderdauer endet für alle Anlagen, die bis zum 31.12.2000 in Betrieb genommen worden sind, zum 31.12.2020
 - Förderung ist über 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen
 - für Anlagen, die vor dem Jahr 2000 in Betrieb genommen worden sind, gilt das Jahr 2000 als Inbetriebnahmejahr (§ 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000)
- voraussichtlich **endet die Förderung im Jahr 2021** für rund **5.000 Anlagen** mit etwa **4 GW Leistung**

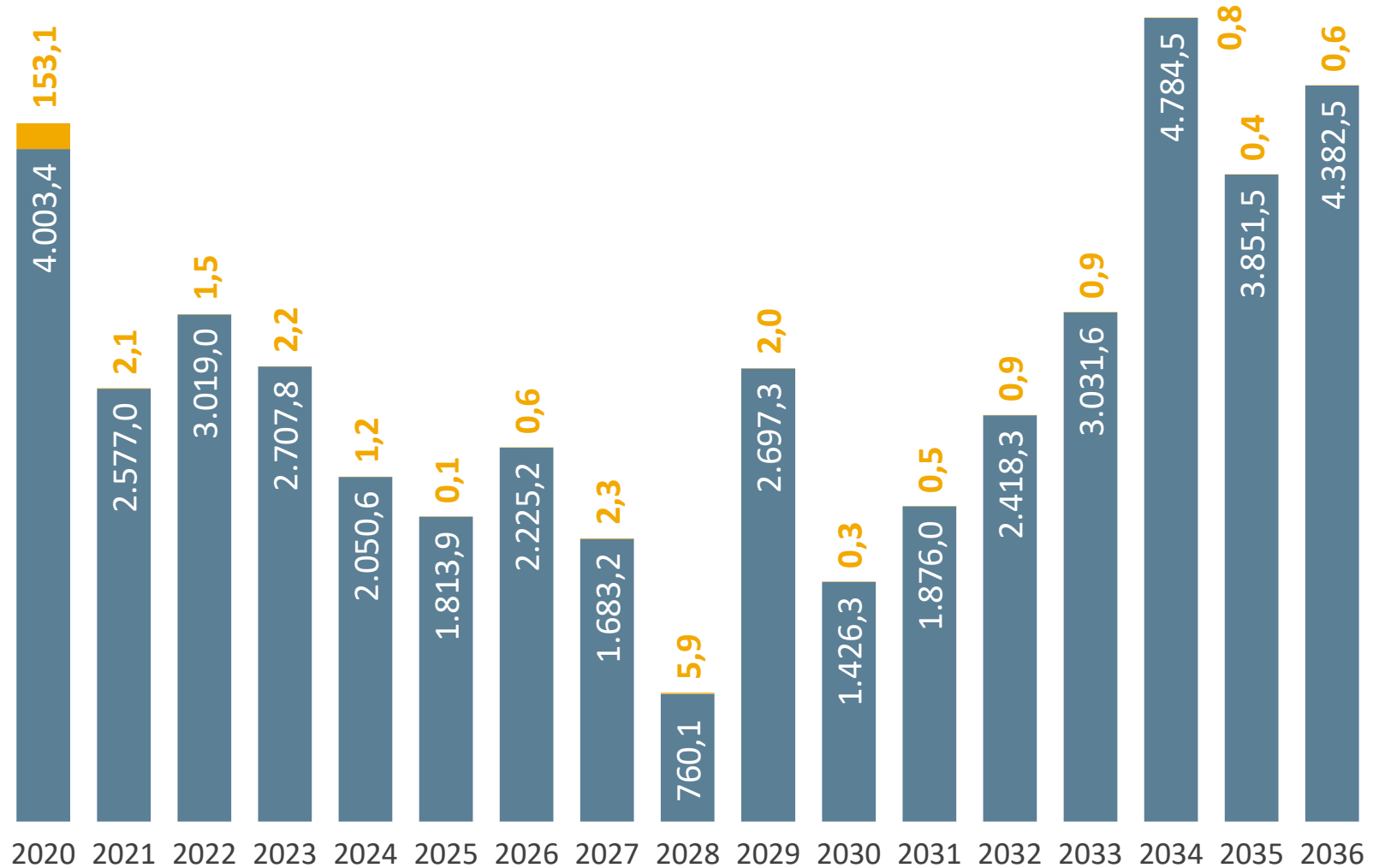


FÖRDERENDE: GESAMTBESTAND

[IN MW]

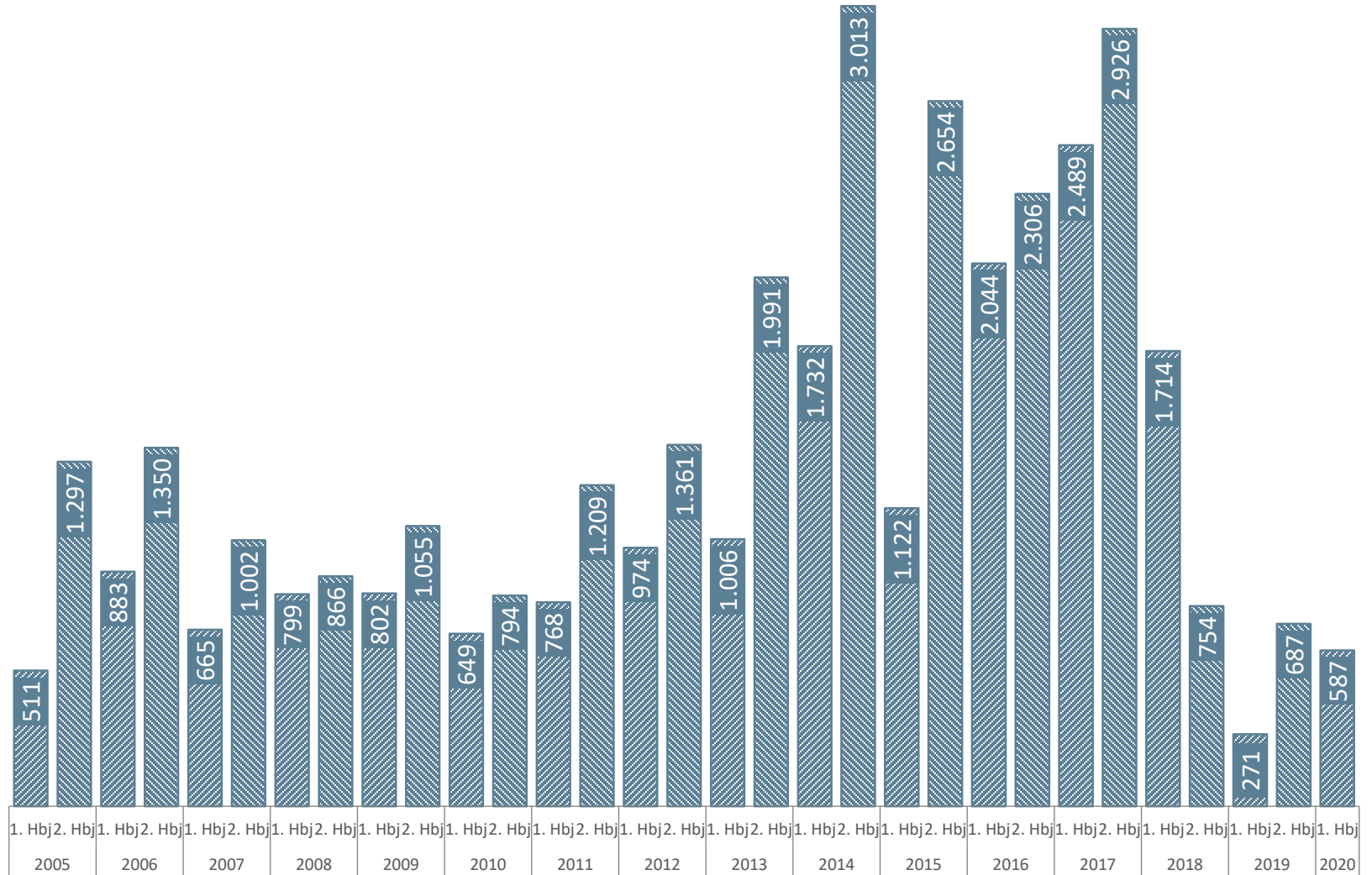
■ WEA <500kW

■ WEA ≥500 kW



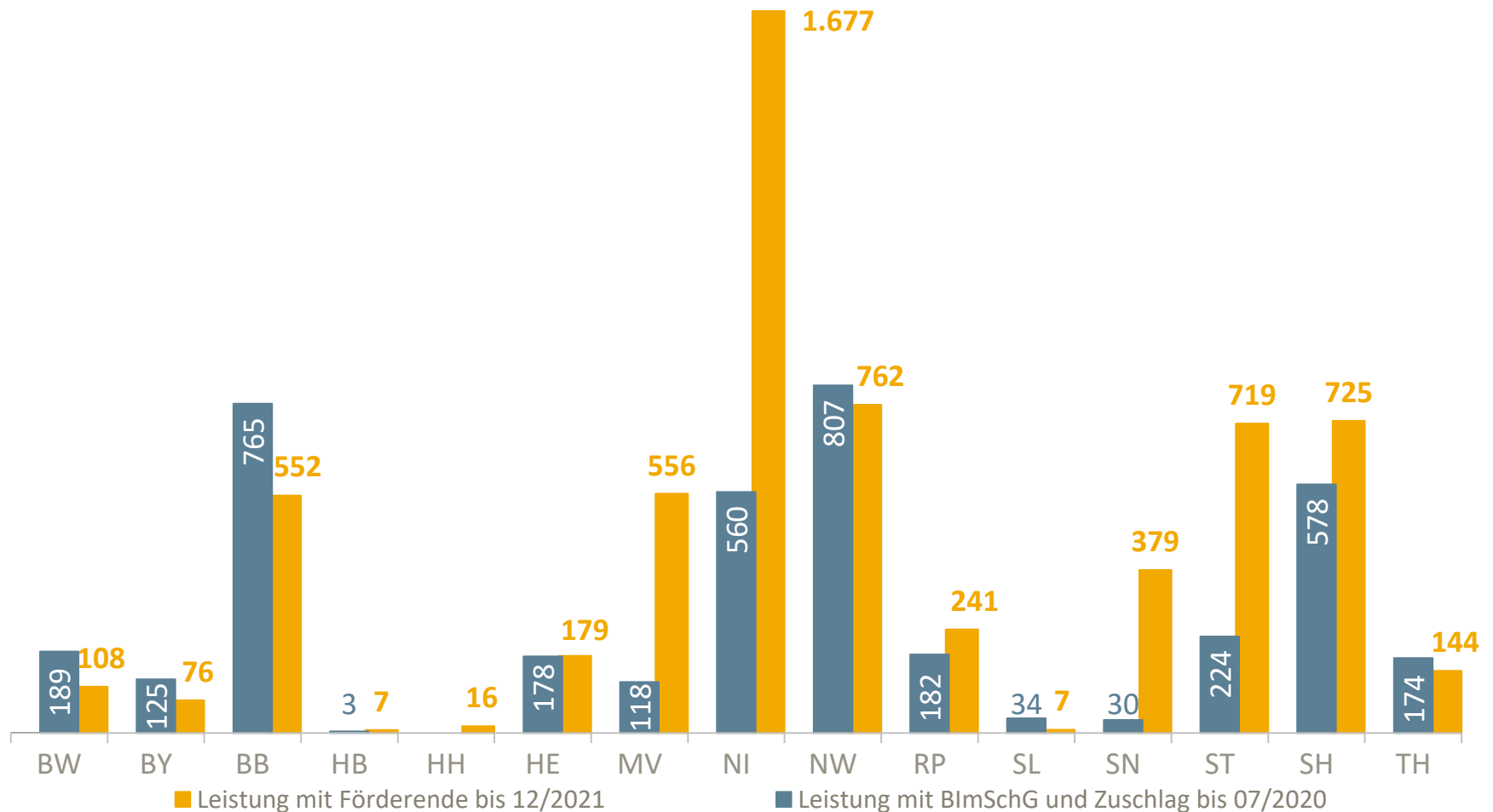


Halbjährlicher Brutto-Zubau Wind an Land [in MW]





Ausgeförderte vs. bezuschlagte Anlagen





Repowering von Anlagen

- Repowering von Anlagen gilt vielfach als „erste Option“ für den Umgang mit Altanlagen
- Repowering ist nicht an allen Altstandorten möglich
 - Regional- oder Bauleitplanung schließen Repowering aus
 - › Fläche liegt nicht mehr in einem Vorrang- oder Eignungsgebiet
 - › Abstand zur Wohnbebauung
 - › Höhenbegrenzung schließt Errichtung einer modernen Anlage aus, z.B. um den Abstand zu Wohnbebauungen wahren zu können
 - › Konflikte mit Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen
 - andere Hindernisse stehen einer Neugenehmigung entgegen



Eingeschränktes Repowering-Potenzial

- vgl. dazu aktuelle Studie der Deutschen WindGuard zum Repowering-Potenzial von Anlagen in Niedersachsen (2020):
 - Bestand an Altanlagen (Inbetriebnahme bis 2005): 3.186
 - › Anlagen mit Repowering-Potenzial: 1.929
 - › Anlagen mit Repowering-Potenzial ohne Höhenbegrenzungen und außerhalb von Anlagenschutzbereichen: 893
 - Bestand an Altanlagen (Inbetriebnahme bis 2000): 1.376
 - › Anlagen mit Repowering-Potenzial: 631
 - › Anlagen ohne Repowering-Potenzial: 745



Repowering von Anlagen

- Suche nach Lösungen, um ein Repowering von Anlagen zu erleichtern
 - auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung (z.B. uneinheitliche Anwendung von weichen Tabukriterien)
 - Erleichterungen bei der Erteilung von Genehmigungen
- keine expliziten Neuregelungen absehbar



Gründe für den Weiterbetrieb

- keine Möglichkeit für ein Repowering
 - Lebensdauer der Anlage ist noch nicht erschöpft
 - Vermeidung eines starken Anlagenrückbaus bei niedrigen Zubauzahlen
 - sowohl Inbetriebnahmen als auch erteilte Genehmigungen im 1. Halbjahr 2020 liegen deutlich unter dem Mittel der Jahre 2014 – 2017
 - gleichzeitig fallen rund 5.000 Anlagen mit etwa 4 GW Leistung aus der Förderung
- zur Erreichung der Klimaziele ist ein Weiterbetrieb der Anlagen unverzichtbar



Voraussetzungen für den Weiterbetrieb

- genehmigungsrechtliche Voraussetzungen
- Prüfung weiterer Verträge
- weitere Vorgaben aus dem EEG
- wirtschaftliche Überlegungen



Genehmigungsrechtliche Fragestellungen

- Genehmigungssituation ist zu klären:
 - Genehmigungen werden grundsätzlich unbefristet erteilt (§ 12 BImSchG), Befristung ist aber möglich (§ 12 Abs. 2 BImSchG)
 - grds. keine Verlängerung der Genehmigung / keine Genehmigung für den „Weiterbetrieb“ nötig
 - aber: Erfüllung der dauerhaften Betriebsvoraussetzung und Genehmigungsaufgaben
 - Verpflichtung des Betreibers zur Instandhaltung der Anlage, insbesondere Sicherstellung der Standsicherheit
 - bei Bekanntwerden von Gefahren für die Standsicherheit: Reparatur oder Stilllegung



Nachweis der Standsicherheit

- Nachweis der Standsicherheit ist i.d.R. für 20 bzw. 25 Jahre durch Typenprüfung belegt
 - Typen- bzw. Einzelprüfung: rechnerischer Nachweis, dass die in diesem Betriebszeitraum vom Hersteller zugrunde gelegten Lasten nicht zu einem Ermüden eines Bauteils führen
 - Nachweis der Standsicherheit ist (bei neuen WEA) nach Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt-RL) zu erbringen
 - › DIBt-RL ist i.d.R. durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder als technische Regelung eingeführt und daher gemäß LBauO beachtlich
- uneinheitliche Regelung, insbesondere in alten Genehmigungen



Anforderungen an den Weiterbetrieb 1

- Grundlagen für Gutachten zum Weiterbetrieb
 - Deutsches Institut für Bautechnik: Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Berlin (DIBt-Richtlinie 2012)
 - DNV GL: STANDARD – Lifetime extension of wind turbines (Edition March 2016) – DNVGL-ST-0262
 - BWE: Grundsätze Weiterbetrieb 2017



Anforderungen an den Weiterbetrieb 2

- Betreiber muss das Ende der Entwurfslebensdauer weder anzeigen noch die WEA unmittelbar außer Betrieb nehmen
- aber: sowohl genehmigungsrechtliche- als auch bauordnungsrechtliche Verpflichtungen sind zu berücksichtigen
 - Anlage muss standsicher betrieben werden und
 - Nachweis des sicheren Weiterbetriebs muss erbracht werden (in regelmäßigen Intervallen, i.d.R. alle 2 – 4 Jahre)



Prüfung weiterer Verträge

- Prüfung von Pacht-/Nutzungsverträgen: Anpassung erforderlich/möglich?
 - ggf. Anpassung der Vergütung möglich?
- Prüfung des Versicherungsschutzes: anpassen/reduzieren?
- Prüfung von Wartungsverträgen: Reduzierung der Wartung?



Anspruch auf Netzanschluss & Abnahme

- Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss bleibt bestehen (§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2017)
 - Anspruch bereits im EEG 2000 geregelt
 - Pflicht des Netzbetreibers, sein Netz gegebenenfalls auszubauen und zu optimieren, bleibt bestehen

→ Anlage darf nicht vom Netz getrennt werden
- Anspruch auf physikalische Abnahme des Stroms bleibt bestehen (§ 11 Abs. 1 und 2 EEG 2017)
 - Pflicht zur Abnahme, Übertragung und Verteilung ist zeitlich unbegrenzte »Dauerverpflichtung«
 - Anspruch steht keine Verpflichtung zur Einspeisung gegenüber



Kein Anspruch auf kaufmännische Abnahme

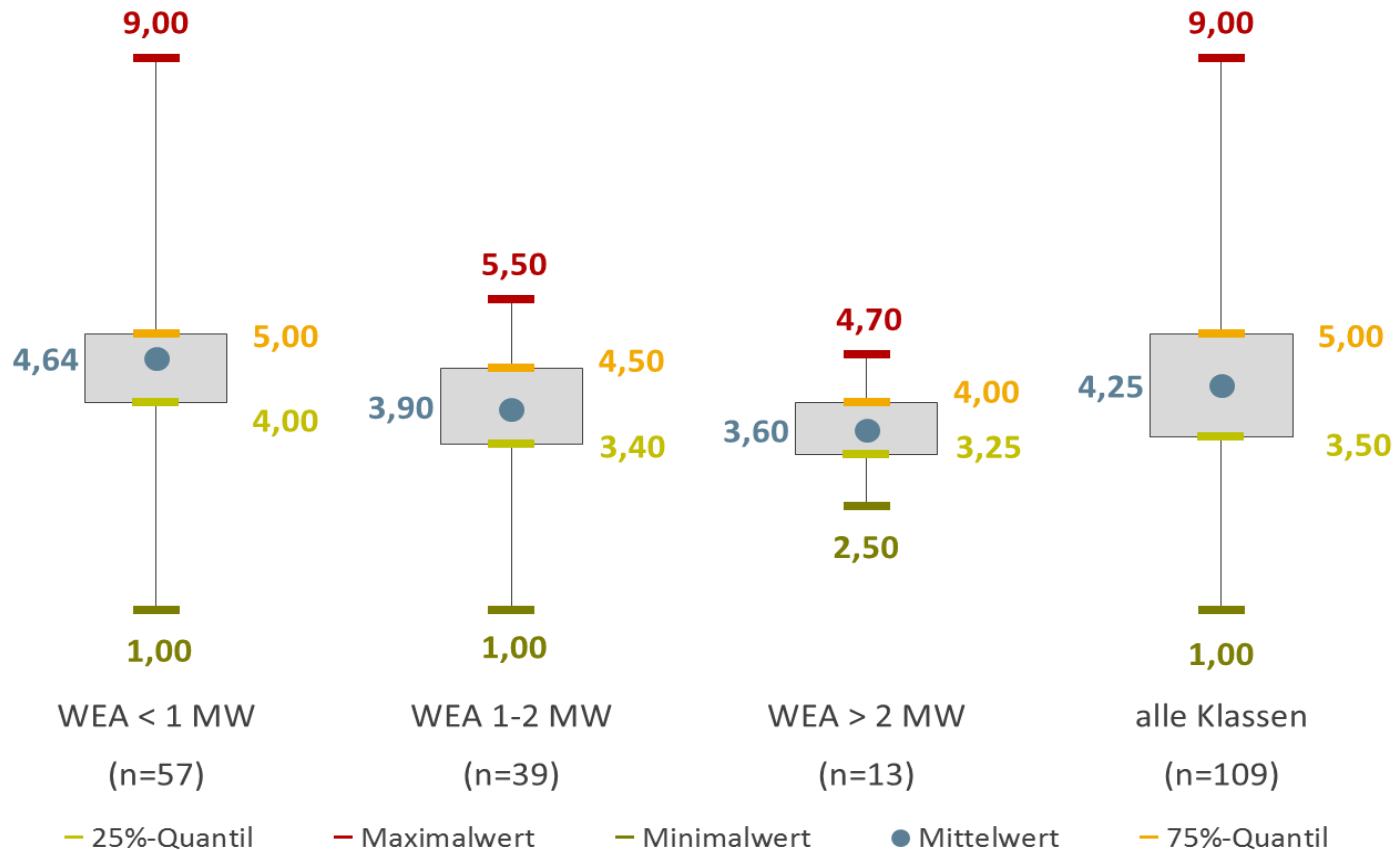
- Anspruch bezieht sich nur auf physikalische Abnahme des Stroms
- Veräußerung des Stroms ist vom Anlagenbetreiber gesondert zu regeln
- Mögliche Vermarktungsformen:
 - Vermarktung über Power-Purchase-Agreements („PPAs“)
 - Direktvermarktung an der Strombörse
 - lokale Direktlieferungen
 - Eigenversorgung
- Anspruch auf Entschädigung bei Einsparung bleibt bestehen



Beachtung der Wechselfristen

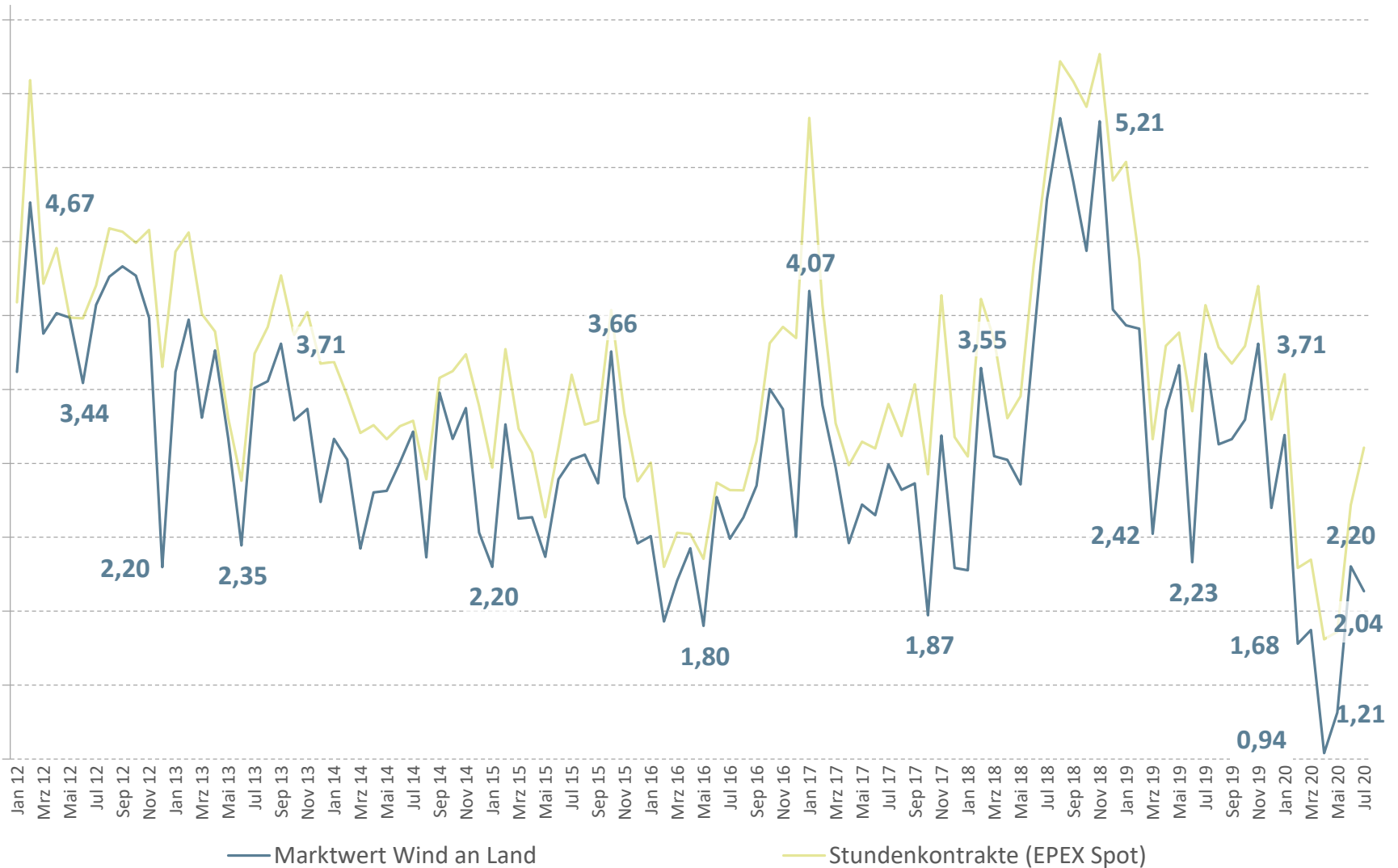
- Wechselfristen nach §§ 21b, 21c EEG 2017 sind zu beachten
 - Anlagenbetreiber muss Netzbetreiber über Wechsel der Vermarktungsform im Vormonat unterrichten
 - Mitgeteilt werden müssen
 - › die Veräußerungsform, in die gewechselt wird, und
 - › bei Wechsel in eine Direktvermarktung der Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll
- Wechsel nur zum ersten Kalendertag eines Monats möglich
- anteilig unterschiedliche Veräußerungsformen sind möglich

Geschätzte Betriebskosten für den Weiterbetrieb nach Betreiber-Umfrage der FA Wind (2017)





Entwicklung Marktwert Wind an Land





Möglichkeit eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs?

- Wirtschaftlicher Weiterbetrieb nur eingeschränkt möglich:
 - Deutsche WindGuard (im Auftrag von Naturstrom), Weiterbetrieb von Windenergieanlagen (2016):

„Im Falle eines durchschnittlichen Marktpreises auf dem Niveau von 2016 würde der erforderliche Mindesterlös nicht einmal im Fall der niedrigsten Kostenannahmen gedeckt. Erst wenn der durchschnittliche Marktpreis etwa 3ct/kWh beträgt, kann ein Weiterbetrieb nach 2020 im unteren Kostenbereich rentabel weiterbetrieben werden.“
 - Deutsche WindGuard, Repoweringpotenzial in Niedersachsen (2020):

„Bezogen auf die nicht repoweringfähigen Anlagen können trotz Kostensenkungen 48 % der Anlagen im Fokuszeitraum bei den getroffenen Annahmen keine Wirtschaftlichkeit erreichen.“



Lösungsvorschläge

- „Auffanglösung“ von Naturstrom:
 - Auffang-Marktprämie von 3,2 Cent (anzulegender Wert)
 - Vergütung der einzelnen Anlagen wird nach dem Referenzertragsmodell ausdifferenziert
 - Auffanglösung wird befristet auf zwei Jahre für 2021 und 2022
- Antrag des Landes Niedersachsen v. 22.5.2020 / BR-Drs. 277:
 - einmalige die Option, Stromproduktion für einen fest vorgegebenen Zeitraum von bis zu sieben Jahren für eine gesetzlich fixierte Vergütung an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeben zu können
 - Fixpreis in Höhe von 70 % des jeweils aktuellen Höchstwertes der Ausschreibungen für neue Windenergieanlagen
 - Übertragungsnetzbetreiber vermarkten die übernommenen Strommengen entsprechend der bestehenden Vermarktungsvorgaben des EEG



Referentenentwurf zum EEG 2021 v. 25.8.2020:

- Ausgeförderte Anlagen nach § 3 Nr. 3a EEG 2021-E:
„Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist; mehrere Anlagen sind zur Bestimmung der Größe nach Halbsatz 1 als eine Anlage anzusehen, wenn sie nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zweck der Ermittlung des An-spruchs auf Zahlung als eine Anlage galten.“



Referentenentwurf zum EEG 2021 v. 25.8.2020:

- § 21 EEG 2021-E:
„(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 zur Verfügung stellt, und zwar für
(...)
(c) ausgeförderte Anlagen“



Fazit

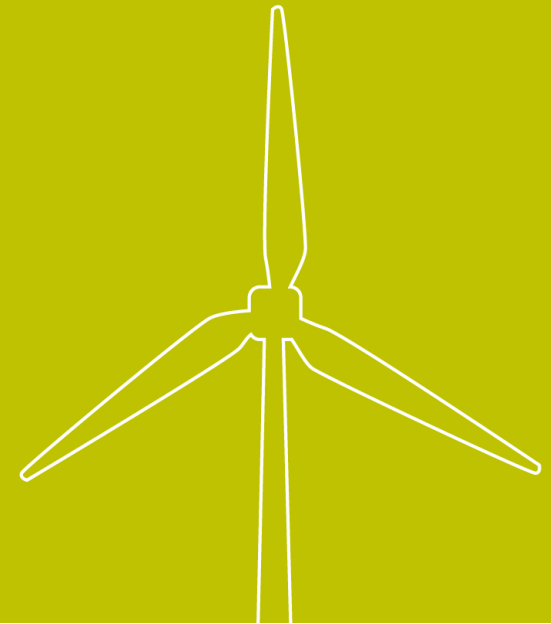
- rund 5000 Anlagen fallen Ende 2020 aus der Förderung
- Förderende fällt auf einen Zeitpunkt, zu dem sowohl die Zahl der erteilten Genehmigungen als auch die der Inbetriebnahmen stark zurückgegangen sind
- Repowering ist nur für einen begrenzten Teil der Anlagen eine Option
- ein wirtschaftlicher Weitbetrieb ist nur für einen Teil der Anlagen möglich
- „Auffang-Marktprämie“ wird als eine Option diskutiert, ist aber nicht in den Referentenentwurf zum EEG 2021 aufgenommen worden
- Referentenentwurf zum EEG 2021 sieht Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen vor; allerdings durch Begrenzung auf 100 kW-Anlagen faktisch nicht auf Windenergieanlagen anwendbar



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Dr. Marike Endell
Referentin Recht

T +49 30 64 494 60-72
F +49 30 64 494 60-61
endell@fa-wind.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages